

# Bütower Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 39.

Bütow, den 26. September

1849.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

N<sup>o</sup>. 122. Es sind an mehreren Orten Zweifel darüber entstanden, ob die in unserer Verordnung vom 12. Januar 1837. Amtsblatt S. 20 — 31. vorgeschriebene Bestrafung der Schulversäumnisse nach Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Januar d. J. noch zum Geschäftsbereich der bis dahin mit derselben betrauten Behörden, oder zu dem der Polizei-Gerichte gehöre.

Zur Beseitigung derselben machen wir daher im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten hierdurch bekannt, daß, da die Vernachlässigung der Kinder im Schulbesuche nicht sowohl als ein polizeiliches Vergehen im eigentlichen Sinne des Wortes, als vielmehr nur als eine Versäumniß der natürlichen elterlichen Pflichten angesehen werden kann, auch der desfalls gegen die Eltern anzuwendende Zwang weniger die Natur einer eigentlichen Strafe, als vielmehr die einer Zwangsmaaßregel (Allg. R. II. 12. §. 48.) an sich trägt, die Aufrechthaltung eines regelmäßigen Schulbesuches und die Bestrafung ungerechtfertigter Schulversäumnisse nicht dem Polizeirichter, sondern der administrativen Polizei, so wie dies auch bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1835. Gesetz-Samml. S. 134. in der Rheinprovinz angeordnet ist, zusteht.

Wir weisen daher sämtliche Ortsobrigkeiten unseres Bezirkes, denen die administrative Polizeigewalt obliegt, als Magistrate, Domainen-Rentämter und Gutsherrschaften hierdurch an, daß in unserer Verordnung vom 12. Januar 1837 auf Grund der Allerhöchsten Ent-

scheidung auf die Proposition II. des 5. Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen vorgeschriebene Verfahren zur Verhütung und Bestrafung der Schulversäumnisse auf das Genaueste zu befolgen, indem wir gleichzeitig bestimmen:

daß die §. 35. derselben gedachten Verhandlungen von den Domainen-Rentämtern und Dominien nicht, wie bisher, an die Herren Ortsgeistlichen, sondern bis auf Weiteres allmonatlich an die betreffenden Königl. Landrathskämter zur Sammlung und demnächstiger urschriftlicher Einreichung an uns übersandt, den Ortsgeistlichen aber Behufs der Kontrolle der Schulkassen die Beträge der nach §. 33. für diese eingezogenen Strafen summarisch angezeigt werden sollen. Hinsichtlich der Magistrate behält es bei der bisherigen Bestimmung — §. 36. — sein Bewenden.

Je mehr den sämtlichen Ortsbehörden an einem regelmäßigen Schulbesuche und an einer Auferziehung der Kinder in der Furcht und Vermahnung im Herrn, im Gehorsam und Pflichttreue und in Entwicklung der ihnen von Gott verliehenen Fähigkeiten gelegen sein muß; um so mehr dürfen wir auch erwarten, daß sie den in der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften pünktlich nachkommen und uns der Nothwendigkeit überheben werden, die §. 39. angedrohten Strafen in Anwendung zu bringen.

Cöslin, den 2. September 1849.

Königl. Regierung.

Indem ich vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich die Domänen gemessen auf, allmonatlich die §. 35. der Verordnung vom 12. Januar 1837 gedachter Verhandlungen, mir spätestens am 4. des nächstfolgenden Monats zu überreichen, und erwarte ich die erste Einsendung am 4. November d. J.

Bütow, den 18. September 1849.

Der Landraths-Amts-Berweser  
Winterfeldt.

N<sup>o</sup> 123. Die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Societät hat ein Verzeichniß von den bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheinen anfertigen lassen, wovon mir ein Exemplar mitgetheilt worden ist, welches in meinem Bureau eingesehen werden kann.

Bütow, den 10. September 1849.

Der Landraths-Amts-Berweser  
Winterfeldt.

N<sup>o</sup> 124. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chausséestrecke zwischen Zuckers und Grussen wegen der Chaussirungsarbeiten unfahrbar ist, und daher bis auf Weiteres die Passage von Bütow über Zuckers nach Stolp, von Zuckers aus über Sillow wird eingeschlagen werden müssen.

Bütow, den 20. September 1849.

Der Landraths-Amts-Berweser  
Winterfeldt.

### H o l z v e r k a u f .

Zum Verkaufe von Bau-, Nuß- und Brennholzern in dem Königl. Forst-Reviere Borntuchen stehen für den Zeitraum vom 1. Oktober bis ult. December 1849 folgende Licitationstermine an:

1. Für den Forstbelauf Neuhütten am 31. Oktober und 29. November
2. Für den Forstbelauf Wuffecken am 25. Oktober und 22. November.
3. Für den Forstbelauf Lupowske am 27. Oktober und 24. November.
4. Für den Forstbelauf Camenz am 11. Oktober, 12. November u. 11. December.
5. Für den Forstbelauf Borntuchen am 1. und 15. jeden Monats, und werden außerdem an diesen Tagen eingeschlagene Hölzer aus allen Beläufen des Reviers verkauft.

Die Versammlung der Käufer geschieht jedesmal an den obengenannten Tagen Vormittags 10 Uhr in der Wohnung der betreffenden Forstbeamten oder den allgemein bekannten Schlägen.

Für Käufer von größeren Brennholzquantitäten wird schließlich noch bekannt gemacht, daß der pro 1849/50 disponible Einschlag von pp. 4000 Klafter Eichen-, Buchen- und Klefern-Brennhölzern

am 17. Oktober cr. Nachmittags von  
5 bis 6 Uhr

im Gasthose des Herrn Benzke zu Stolp ausgedoten werden soll.

Borntuchen, den 15. September 1849.

Der Königliche Oberförster.  
Seeling.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Da in diesem Jahre eine Sprangmast vorhanden ist, so sollen die Laubholzbestände des hiesigen Königl. Forstreviers mit dem 30. d. Mts. geschlossen werden; die zur freien Weide im hiesigen Reviere berechtigten Grundbesitzer

werden hiervon mit dem Bemerken in Kennt-  
niß gesetzt, daß von diesem Zeitraume ab  
sämmliche Eichen- und Buchenbestände nicht  
mehr behütet werden dürfen, entgegengesetzten-  
falls die Forstbeamten zur Pfändung des Vie-  
hes angewiesen sind.

Borntuchen, den 20. September 1849.

Der Königl. Oberförster.

Seeling.

## Privat-Anzeigen.

Es hat sich bei mir seit dem 13. d. Mts.  
eine schwarze Hündin, eine Art Bulldogge  
mit Doppelnase eingefunden, und ersuche ich  
den Eigenthümer gegen Ersatz der Futterkosten  
und Insertionsgebühren diesen Hund bei mir  
abzuholen.

Bütow, den 30. September 1849.

J. Borchardt.

Gastwirth.

## Marktpreise

der Stadt Bütow

vom 19. September 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

|                        |    |          |   |     |    |     |   |   |
|------------------------|----|----------|---|-----|----|-----|---|---|
| Roggen . . .           | 72 | Scheffel | — | Rh. | 25 | Gr. | — | 3 |
| Gerste . . .           | =  | =        | — | =   | 17 | =   | — | = |
| Hafer . . .            | =  | =        | — | =   | 13 | =   | — | = |
| Erbsen . . .           | =  | =        | 1 | =   | 10 | =   | — | = |
| Kartoffeln . . .       | =  | =        | — | =   | 6  | =   | — | = |
| Stroh das Schock . . . | =  | =        | 3 | =   | 25 | =   | — | = |
| Heu der Centner . . .  | =  | =        | — | =   | 17 | =   | 6 | = |

